



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 11. November 2025

### 2025/167. Taxistandplätze am Bahnhof Pfäffikon – Genehmigung der Submissionsunterlagen für die öffentliche Ausschreibung für die Periode 2026–2031

---

#### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Pfäffikon ZH bewirtschaftet zwei Taxistandplätze, welche sich beim Bahnhof auf dem Grundstück Kat. Nr. 12546 im Grundeigentum der Gemeinde Pfäffikon befinden. Diese Taxistandplätze sind aktuell mit einem befristeten Vertrag, welcher per 28. Februar 2026 ausläuft, an folgende Taxibetreiber vermietet:

Mieterschaft	Inhaber
TZO GmbH	Ömer Akköprü

Inzwischen ist per 1. Januar 2024 das kantonale Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) vom 25. März 2019 in Kraft getreten. Gemäss § 5 können die Gemeinden eine Bewilligungspflicht für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund vorsehen (Standplatzbewilligung). Die Standplatzbewilligungen sind von den Gemeinden diskriminierungsfrei und transparent mittels Ausschreibung zuzuteilen und dürfen insbesondere nicht von einer Ortskundeprüfung abhängig gemacht werden. Sie sind zu befristen.

Für die neue Ausschreibung ist das PTLG als Rechtsgrundlage anzuwenden. Im Weiteren hat der Gemeinderat die Ausschreibungs-Richtlinien festzulegen.

#### 2. Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

Die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund dürfen nur von Inhabenden einer Taxistandplatzbewilligung genutzt werden.

Die festgelegten Taxistandplätze auf öffentlichem Grund werden entsprechend markiert und signalisiert.

Für die Dauer von Veranstaltungen, Ausstellungen, Bauarbeiten und dergleichen können temporäre Taxistandplätze bestimmt sowie bestehende verlegt oder aufgehoben werden. In Ausnahmefällen können temporäre Taxistandplatzbewilligungen ohne Ausschreibung vergeben werden.

Die Taxistandplätze dürfen nur während des Wartens auf Kundschaft zum Halten genutzt werden. Parkieren ist untersagt.

Bei gespererten Taxistandplätzen erfolgt keine Rückerstattung. Falls ein Standplatz dauerhaft aufgehoben und kein Ersatz geschaffen wird, werden bereits bezahlte Gebühren pro rata zurückerstattet.

### **3. Öffentliche Ausschreibung**

#### 3.1 Allgemeine Bedingungen

Die zu vergebenden Taxistandbewilligungen werden alle fünf Jahre öffentlich ausgeschrieben. Der Vertrag wird auf ein Jahr befristet. Die Vermieterin hat einseitige Option, den Vertrag weiter vier Mal zu den gleichen Konditionen zu verlängern, also gesamthaft maximal für total fünf Jahre.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist der Besitz von gültigen kantonalen Bewilligungen (Taxiausweis, Taxifahrzeugbewilligungen).

Kommt einem Rechtsmittel gegen die Vergabe aufschiebende Wirkung zu, verlängern sich die bisherigen Taxistandplatzverträge bis zur Rechtskraft des Vergabeentscheids. Die Vergabeperiode für die neu vergebenen Taxistandplatzbewilligungen wird nicht verlängert.

#### 3.2 Kriterien der Bewilligungserteilung

Übersteigt die Anzahl Gesuche die Maximalzahl der Anzahl verfügbaren Taxistandplätze nicht, werden die Bewilligungen erteilt, sofern die Gesuchstellenden über gültige kantonale Bewilligungen (Taxiausweis, Taxifahrzeugbewilligung) verfügen.

Gehen mehr Gesuche ein, als Standplätze vorhanden sind, erfolgt die Erteilung der Taxistandplatzbewilligungen unter Berücksichtigung folgender Kriterien (in Klammern: Gewichtung):

- a) Verfügbarkeit von Fahrzeugen auf den öffentlichen Taxistandplätzen in Pfäffikon ZH rund um die Uhr (40 %)  
Die Betriebszeiten sind im Minimum (wie bisher):  
Montag bis Donnerstag 06.00-01.00 Uhr  
Freitag 06.00-02.00 Uhr  
Samstag 07.00-02.00 Uhr  
Sonntag 07.00-01.00 Uhr
- b) Erreichbarkeit und Anfahrtszeit zwischen Wohn-/ Firmensitz und Standplatz (30 %)
- c) Bargeldbezahlung und bargeldlose Zahlungsabwicklung (10 %)
- d) Kinderfreundlichkeit, Mitführen von Kindersitzen und Sitzerhöhungen (10 %)
- e) Inklusives Dienstleistungsangebot (Behindertenfreundlichkeit) (10 %)

Bei Gleichwertigkeit von Gesuchen entscheidet das Los.

Es wird eine möglichst heterogene Taxilandschaft ohne Monopol angestrebt. Pro Unternehmen wird maximal ein Standplatz vergeben.

#### 3.3 Mitwirkungspflicht / Vorgaben

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für die Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung der Taxistandplatzbewilligungen haben die verlangten Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen und einzureichen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Wohnsitzbestätigung und/oder Handelsregisterauszug
- b) Strafregisterauszug nicht älter als drei Monate (Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer)
- c) Wohn- und Zustelladresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- d) Kopien von Taxiausweis und Taxifahrzeugbewilligung
- e) Kopien Fahrzeugausweise aller eingesetzten Taxis (**es dürfen nur vollelektrische Fahrzeuge eingesetzt werden**)
- f) Betriebskonzept mit Angaben zur zeitlichen Verfüg- und Erreichbarkeit in Pfäffikon ZH
- g) Bestätigung/Nachweis über den Einsatz von schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen (Auflistung der eingesetzten Fahrzeuge mit Angabe der Energieeffizienzklasse)
- h) Bestätigung/Nachweis über den Einsatz eines bargeldlosen Bezahlsystems
- i) Bestätigung über das Mitführen von geprüften Kinderrückhaltevorrichtungen
- j) Bestätigung über ein inklusives Dienstleistungsangebot (Behindertenfreundlichkeit)

Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde bei Bedarf ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Eine freundliche und kundenorientierte Dienstleistung wird vorausgesetzt.

#### 3.4 Verbot von Übertragbarkeit der Taxistandplatzbewilligung

Die Taxistandplatzbewilligung wird auf die Betriebsinhaberin / den Betriebsinhaber bzw. die juristische Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

#### 3.5 Erlöschen und Entzug der Taxistandbewilligung

Die Taxistandplatzbewilligung erlischt bei Auflösung oder Handänderung der berechtigten juristischen Person oder wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Erbringt eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsgeber ungenügende Dienstleistungen oder gibt zu Beschwerden Anlass, kann die Bewilligung nach vorgängiger einmaliger Abmahnung jederzeit entzogen werden.

Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

#### 3.6 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund richten sich nach diesem Gemeinderatsbeschluss.

Die Gebühr wird monatlich, jeweils zahlbar im Monat voraus, erhoben.

Vorschlag: Fr. 600.00/Monat -> jährlich Fr. 7'200.00

#### 3.7 Vollzug

Der Bereich Bau und Umwelt ist für den Vollzug der Taxistandplatzbewilligungen zuständig.

Insbesondere erteilt oder entzieht sie die Taxistandplatzbewilligungen, führt die öffentliche Ausschreibung der Taxistandplatzbewilligungen durch, zieht die Gebühren ein und definiert Lage und Anzahl der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund sowie deren Aufhebung.

### **4. Weiteres Vorgehen / Termine**

Ausschreibung Taxistandplätze	21.11.2025
Frist Unterlageneinreichung	11.12.2025
Öffnung Couverts und Prüfung Unterlagen	16.12.2025
Auswertung und Versand Entscheid bis	15.01.2026
Rechtsmittelfrist 30 Tage für Neubeurteilung	20.02.2026
Gültigkeit neue Standplatzbewilligungen	01.03.2026-28.02.2031

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Ausschreibungs-Richtlinien für die Periode 2026-2031 sowie die Beilage «Öffentliche Ausschreibung Taxi-Standplätze Pfäffikon» werden genehmigt.
2. Die Gebühr für einen Taxistandplatz wird für die Periode 2026-2031 auf 7'200.00 Franken jährlich festgesetzt.
3. Der Bereich Bau und Umwelt wird mit dem Vollzug des Ausschreibungsverfahrens für die Taxistandbewilligungen beauftragt.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Bereichsleiter Sicherheit und Einwohnerdienste
  - Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Bereichsleiter Bau und Umwelt
  - RGPK
- Archiv V2.02.2
- Beschluss ist: öffentlich

**Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Franziska Gross  
Gemeindeschreiber-Stv.

Versanddatum:

